



Fachbereich WD 6

Fortführung eines Disziplinarverfahrens nach § 4 Absatz 3 Altersgeldgesetz

Die vorliegende Kurzinformation befasst sich mit dem Verhältnis eines Antrags auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis während eines laufenden Disziplinarverfahrens und etwaigen Ansprüchen auf Altersgeld:

Scheidet ein Beamter freiwillig aus dem Dienst aus, so wird er grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Da diese Nachversicherung jedoch zum Verlust des „betrieblichen Teils“ der Alterssicherung führt, hat dies in der Regel geringere Leistungen in der Alterssicherung zu Folge. Das Altersgeld im Sinne des Altersgeldgesetzes (AltGG) baut diesen Unterschied ab und soll auf diese Weise die Mobilität zwischen öffentlichem Dienst und freier Wirtschaft erhöhen sowie die Attraktivität des öffentlichen Dienstes steigern.¹

Ursprünglich konnte sich ein Beamter, gegen den bereits ein behördliches Disziplinarverfahren anhängig war, diesem Verfahren einseitig entziehen, indem er sich auf Antrag gemäß § 33 Bundesbeamtengesetz (BBG) aus dem Beamtenverhältnis entlassen ließ. Dies hatte die zwingende Einstellung des Disziplinarverfahrens aufgrund der Beendigung des Beamtenverhältnisses zur Folge, vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 2 Var. 1 Bundesdisziplinargesetz (BDG). Ein Ermessen der Behörde hinsichtlich der Weiterführung des Disziplinarverfahrens bestand nicht.² Hinsichtlich des Altersgeldes fiel der Entlassene aufgrund der freiwilligen Entlassung im Sinne von § 33 BBG in den anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 AltGG. Eine Kürzung oder Streichung des Altersgeldes drohte ihm nicht.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 6. März 2015, das am 14. März 2015 in Kraft trat,³ wurde § 4 AltGG um einen Absatz 3 ergänzt:

¹ Bundesministerium des Innern und für Heimat, Altersgeld als Baustein zur Modernisierung des öffentlichen Dienstes, online abrufbar unter: [BMI - Altersgeld](#), zuletzt abgerufen am 14.03.2025.

² Tietze, Altersgeld für Bundesbeamte, Das Altersgeldgesetz, Stand: 2019, S. 189.

³ BGBL. I 2015, Nr. 10 vom 13.03.2015, S. 250, 254, online abrufbar unter: [DIP - Gesetz zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften](#), zuletzt abgerufen am 14.03.2025.

*„Ist bei einer Entlassung aus dem Beamten- oder Richterverhältnis auf Verlangen bereits ein Disziplinarverfahren anhängig, wird dieses im Hinblick auf das Altersgeld fortgeführt.
§ 32 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesdisziplinargesetzes ist nicht anzuwenden.“*

An die Wissenschaftlichen Dienste wurde nun die Frage herangetragen, wie § 4 Abs. 3 AltGG auszulegen ist – konkret, ob die Weiterführung des bereits anhängigen Disziplinarverfahrens zwingend erforderlich ist.

Der Wortlaut der Norm sowie die Gesetzesbegründung⁴ lassen zunächst keine Rückschlüsse auf mögliche Spielräume im Hinblick auf die Fortführung des Disziplinarverfahrens zu. Vielmehr „wird“ das Disziplinarverfahren laut § 4 Abs. 3 AltGG fortgeführt, was für eine zwingende Fortführung im Hinblick auf das Altersgeld spricht.

Dem schließen sich auch Teile der Literatur an.⁵ Vereinzelt, jedoch ohne konkrete Begründung, wird hingegen davon ausgegangen, dass das Disziplinarverfahren fortgeführt werden könne, aber nicht müsse.⁶

Die Rechtsprechung hat sich hinsichtlich der Möglichkeit, das Disziplinarverfahren entgegen dem Wortlaut von § 4 Abs. 3 AltGG einzustellen, nicht geäußert.⁷ Lediglich in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Hannover hat das Gericht angemerkt, dass § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes (NDiszG) dahingehend einschränkend auszulegen sei, dass ein etwaiges Disziplinarverfahren im Hinblick auf das Altersgeld nicht eingestellt werden könne, sondern fortzusetzen sei.⁸ § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NDiszG entspricht hierbei im Wesentlichen § 32 Abs. 2 Nr. 2 BDG, wobei eine Regelung wie § 4 Abs. 3 AltGG im Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz, welches das Altersgeld auf Landesebene regelt, fehlt.

Im Hinblick auf Sinn und Zweck der Norm gilt folgendes:

Vor Einführung des § 4 Abs. 3 AltGG bestand eine Regelungslücke dahingehend, dass bei einem bereits laufenden Disziplinarverfahren eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf

4 BT-Drs. 18/3248, S. 34.

5 Gansen in: Disziplinarrecht in Bund und Ländern, Stand: September 2024, § 32 BDG, Rn. 24; siehe hierzu auch vergleichbar Rn. 97 im Hinblick auf eine einschränkende Auslegung von § 32 Abs. 1 Nr. 5 NDiszG; Tegethoff in: Plog/Wiedow, Bundesbeamtengesetz, 449. Lieferung, § 4 AltGG, Rn. 9, Wittkowski in: Urban/Wittkowski, Bundesdisziplinargesetz, 2. Auflage 2017, § 32 BDG, Rn. 11.

6 Dähn in: Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, Beamtenversorgungsgesetz des Bundes und der Länder, Stand: Oktober 2022, § 4 AltGG, Rn. 7.

7 Siehe beispielsweise das folgende Urteil, in dem § 4 Abs. 3 AltGG zumindest am Rande zum Tragen kommt: BVerwG, Beschluss vom 26.05.2020 - 2 B 13.20.

8 VerwG Hannover, Beschluss vom 17.09.2024 - 18 B 3263/24; Das konkrete Zitat lautet wie folgt: „Der Gesetzgeber hat es augenscheinlich versäumt, mit der nachträglichen Einführung der disziplinarrechtlichen Maßnahme der Kürzung/Aberkennung des Altersgeldes, die Regelung des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NDiszG anzupassen, so dass sie einschränkend auszulegen ist. [...]“ Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der Nennung vom § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NDiszG um einen redaktionellen Fehler handelt. Es dürfte stattdessen § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NDiszG gemeint sein.

Verlangen gemäß § 33 BBG dazu führte, dass in Folge der Entlassung ein Anspruch auf Altersgeld in voller Höhe bestand.

Die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens nach der Entlassung (beispielsweise wegen während der aktiven Dienstzeit begangener Dienstvergehen), konnte hingegen die Kürzung oder gänzliche Streichung des Altersgeldes nach sich ziehen, vgl. § 1 Satz 3 BDG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) BDG. Denn mangels laufenden Disziplinarverfahrens im Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses kam in diesen Fällen § 32 Abs. 2 Nr. 2 BDG nicht zur Anwendung und das Disziplinarverfahren konnte vollständig durchgeführt werden. Diese Rechtsfolge konnte durch Abwarten der Eröffnung des Disziplinarverfahrens und anschließender Entlassung nach § 33 BBG umgangen werden.

Um dieser Ungleichbehandlung, die im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) problematisch gewesen sein dürfte, entgegenzuwirken, führte der Gesetzgeber durch § 4 Abs. 3 AltGG die Regelung ein, dass auch in Fällen des Ausscheidens während des laufenden Disziplinarverfahrens das Disziplinarverfahren im Hinblick auf das Altersgeld fortzuführen und somit auch die Kürzung beziehungsweise Streichung des Altersgeldes drohen kann.⁹

Um diese Regelungslücke zu schließen, dürfte auch nur eine Regelung genügen, die die Fortführung eines Disziplinarverfahrens im Hinblick auf das Altersgeld zwingend anordnet. Denn auch im Falle einer „nachträglichen“ Eröffnung des Disziplinarverfahrens wegen Dienstvergehen, die während des Beamtenverhältnisses erfolgt sind, steht der Behörde hinsichtlich der Verfahrenseröffnung regelmäßig kein Ermessen zu, vgl. § 17 Abs. 1 Satz 1 BDG. Vielmehr handelt es sich bei der Eröffnung um eine zwingende Dienstpflicht.¹⁰

Auch vor dem Hintergrund, dass das Altersgeld in erster Linie Attraktivitäts- und Mobilitätszwecken dient (siehe oben) und damit Personen begünstigen will, die freiwillig – also nicht wegen drohender Disziplinarmaßnahmen – aus dem Dienst ausscheiden, dürfte die Lückenschließung und damit die zwingende Fortführung des Disziplinarverfahrens zielführend gewesen sein.¹¹ Die Möglichkeit, sich durch freiwillige Entlassung einem Disziplinarverfahren entziehen zu können verbunden mit einer erhöhten Alterssicherung, besteht durch die Einführung des § 4 Abs. 3 AltGG nicht mehr.

9 Tietze, Altersgeld für Bundesbeamte, Das Altersgeldgesetz, Stand: 2019, S. 190 f.

10 Schiemann in: Schütz/Schiemann, Disziplinarrecht des Bundes und der Länder, Stand: Oktober 2023, § 17 BDG, Rn. 9 ff.; Wittkowski in: Urban/Wittkowsi, Bundesdisziplinargesetz, 2. Auflage 2017, § 17 BDG, Rn. 2.

11 So auch Tietze, Altersgeld für Bundesbeamte, Das Altersgeldgesetz, Stand: 2019, S. 191.